



2
2.3

Erlaubt im oder als Handgepäck					
Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					
Erlaubt, wenn am eigenen Körper mitgeführt					
Genehmigung der Luftverkehrsgesellschaft ist erforderlich					
Der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden					
NEIN	NEIN	NEIN	n/a	n/a	Geräte zum handlungsunfähig machen (Selbstverteidigungsgeräte) wie Tränengas, Muskat- und Pfefferspray usw., die reizende oder handlungsunfähig machende Stoffe enthalten, sind an der Person, im aufgegebenen Gepäck und im Handgepäck verboten.
NEIN	NEIN	NEIN	n/a	n/a	Elektroschock-Waffen (z.B. Elektro-Schocker (Taser)), die gefährliche Güter enthalten, wie explosive Stoffe, verdichtete Gase, Lithium-Batterien usw., sind im Handgepäck, im aufgegebenen Gepäck und an der Person verboten.
NEIN	NEIN	NEIN	n/a	n/a	Sicherheitsaktenkoffer/-taschen, Geldbehälter/-taschen usw., die gefährliche Güter, wie Lithium-Batterien und/oder pyrotechnische Stoffe enthalten, sind komplett verboten, außer wie in 2.3.2.6 beschrieben. Siehe Eintragung in 4.2 - Verzeichnis gefährlicher Güter.
NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	Munition (Patronen für Handfeuerwaffen), sicher verpackt (Unterklasse 1.4S, nur UN 0012 oder UN 0014) in Bruttomengen von höchstens 5 kg pro Person, zum persönlichen Gebrauch dieser Person. Die zulässigen Mengen für mehr als eine Person dürfen nicht in einem oder mehreren Packstücken zusammengepackt werden.
NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	Rollstühle oder andere ähnliche batteriebetriebene Fortbewegungsmittel mit auslaufsicheren Nassbatterien oder mit Batterien, die der Sonderbestimmung A123 entsprechen (siehe 2.3.2.2).
NEIN	JA	NEIN	JA	JA	Rollstühle oder andere batteriebetriebene Fortbewegungsmittel mit Nassbatterien oder mit Lithium-Batterien (für Einzelheiten siehe 2.3.2.3 und 2.3.2.4).
JA	NEIN	NEIN	JA	JA	Batteriebetriebene Fortbewegungsmittel mit Lithium-Ionen-Batterien (faltbar) . Die Lithium-Ionen-Batterie muss entfernt und in der Kabine mitgeführt werden (für Einzelheiten siehe 2.3.2.4(d)).
NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	Campingkocher und Brennstoffbehälter, die entzündbaren, flüssigen Brennstoff enthalten haben , mit leerem Brennstofftank oder Brennstoffbehälter (für Einzelheiten siehe 2.3.2.5).
NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	Sicherheitsausrüstung , die Lithium-Batterien enthält (für Einzelheiten siehe 2.3.2.6).
JA	JA	JA	JA	NEIN	Mit Lithium-Ionen-Batterie betriebene Ausrüstung , die Batterien mit mehr als 100 Wh aber höchstens 160 Wh enthält.
JA	NEIN	JA	JA	NEIN	Ersatz-Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie in Wattstunden von mehr als 100 Wh, aber höchstens 160 Wh für Geräte der Unterhaltungselektronik. Höchstens zwei Ersatz-Batterien dürfen, ausschließlich im Handgepäck, mitgeführt werden. Diese Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein.
JA	NEIN	NEIN	JA	JA	Ein Quecksilberbarometer oder Quecksilberthermometer , das ein Vertreter eines staatlichen Wetterbüros oder einer ähnlichen offiziellen Behörde mitführt (siehe 2.3.3.1 für Einzelheiten.)
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Lawinenschutzrucksack , einer (1) pro Person, der eine Flasche mit verdichtetem Gas der Unterklasse 2.2 enthält. Dieser kann auch mit einem pyrotechnischen Auslösemechanismus ausgerüstet sein, der nicht mehr als 200 mg Netto enthält. Der Rucksack muss so verpackt sein, dass eine unbeabsichtigte Auslösung unmöglich ist. Die Airbags innerhalb der Rucksäcke müssen mit Druckentlastungsventilen ausgerüstet sein.
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Kohlendioxid, fest (Trockeneis) , Höchstmenge 2,5 kg pro Person, verwendet, um leicht verderblichen Gütern, die nicht unter diese Vorschriften fallen (kein Gefahrgut sind) fallen, aufgegebenes Gepäck oder im Handgepäck zu verpacken, vorausgesetzt, dass das Gepäckstück (die Verpackung) das Entweichen von Kohlendioxidgas erlaubt. Das aufgegebene Gepäck muss mit „dry ice“ (Trockeneis) oder „carbon dioxide, solid“ (Kohlendioxid, fest) markiert sein und mit dem Nettogewicht an Trockeneis oder einer Angabe, das es 2,5 kg oder weniger Trockeneis sind.
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Geräte zur Überwachung chemischer Kampfstoffe , wenn von Mitarbeitern der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, OPCW) bei Dienstreisen mitgeführt (siehe 2.3.4.4).
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Hitze entwickelnde Geräte wie Unterwasserlampen mit großer Leuchtkraft (Taucherlampen) und Lötgeräte (Siehe 2.3.4.6 für Einzelheiten.)
JA	JA	NEIN	JA	JA	Flaschen (Cylinders) mit gasförmigem Sauerstoff oder gasförmiger Luft für medizinische Zwecke. Die Flasche darf höchstens 5 kg Brutto wiegen. <i>Hinweis: Flüssigsauerstoffsysteme sind zum Transport verboten.</i>
JA	JA	JA	JA	NEIN	Tragbare medizinische elektronische Geräte (Automatisierter externer Defibrillator (AED), Nebulisator, kontinuierlicher Atemwegsüberdruck (CPAP), usw.), die Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien enthalten, dürfen mitgeführt werden (für Einzelheiten siehe 2.3.4.7).



Erlaubt im oder als Handgepäck					
Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					
Erlaubt, wenn am eigenen Körper mitgeführt					
Genehmigung der Luftverkehrsgesellschaft ist erforderlich					
Der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden					
JA	JA	JA	JA	NEIN	Kleine Gasflaschen mit nicht entzündbarem Gas , die Kohlendioxid oder ein anderes passendes Gas der Unterklasse 2.2 enthalten. Höchstens zwei (2) kleine Gasflaschen in eine Schwimmweste eingesetzt und höchstens zwei (2) Ersatz-Kartuschen pro Person. Für andere Geräte nicht mehr als vier (4) Flaschen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 50 mL.
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Alkoholische Getränke , wenn in Einzelhandelsverpackungen, mit mehr als 24 Vol.%, aber nicht mehr als 70 Vol.% Alkohol, in Behältern von höchstens 5 L, mit einer Nettogesamtmenge pro Person von 5 L.
NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	Druckgaspackungen (Aerosole) der Unterklasse 2.2 , ohne Nebengefahr, für Sportzwecke oder Heimgebrauch. Und
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Nicht radioaktive medizinische oder kosmetische Artikel (einschließlich Druckgaspackungen (Aerosole)), wie Haarspray, Parfüms, Kölnischwasser und alkoholhaltige Medikamente. Die Gesamt-Nettomenge aller oben erwähnten Artikel darf höchstens 2 kg oder 2 L und die Nettomenge jedes einzelnen Artikels höchstens 0,5 kg oder 0,5 L betragen. Die Ventile von Druckgaspackungen (Aerosolen) müssen durch Schutzkappen oder andere geeignete Mittel geschützt sein, um eine unbeabsichtigte Freisetzung des Inhalts zu verhindern.
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Energiesparlampen , wenn in Einzelhandelsverpackungen für den persönlichen Gebrauch oder Heimgebrauch bestimmt.
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Brennstoffzellen-Systeme und Ersatz-Brennstoff-Kartuschen zum Betreiben tragbarer elektronischer Geräte (z. B. Kameras, Mobiltelefone, Laptops und Camcorder), siehe 2.3.5.10 für Einzelheiten.
JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN	Lockenstäbe, die Kohlenwasserstoffgas enthalten , pro Passagier oder Besatzungsmitglied, nicht mehr als einen (1) Lockenstab, vorausgesetzt, dass die Schutzkappe sicher über dem Heizelement befestigt ist. Diese Lockenstäbe dürfen zu keiner Zeit an Bord benutzt werden. Gasnachfüllpatronen für solche Lockenstäbe sind nicht im aufgegebenen Gepäck oder als Handgepäck zugelassen.
JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN	Isolationsverpackungen mit tiefgekühlten verflüssigten Stickstoff (Trockenpackungen („dry shipper“), der vollständig in porösem Material aufgesaugt ist und nur ungefährliche Güter enthält.
NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN	Verbrennungsmotoren oder Brennstoffzellen-Motoren , die A70 entsprechen müssen (für Einzelheiten siehe 2.3.5.15).
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Medizinischer oder klinischer Thermometer , welcher Quecksilber enthält, einer (1) pro Person, für den persönlichen Gebrauch, wenn in seiner Schutzhülle.
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Flaschen (Cylinders) mit nicht entzündbarem, nicht giftigem Gas , die für die Betätigung künstlicher Gliedmaßen getragen werden. Auch Ersatzflaschen in ähnlicher Größe, wenn nötig, um einen angemessenen Vorrat für die Dauer der Reise sicherzustellen.
JA	JA	JA	JA	NEIN	Nicht ansteckungsgefährliche Ausstellungsstücke , die mit kleinen Mengen an entzündbarer Flüssigkeit verpackt sind, müssen A180 entsprechen (für Einzelheiten siehe 2.3.5.14).
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Tragbare elektronische Geräte, die Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien enthalten , wie Uhren, Taschenrechner, Kameras, Mobiltelefone, Laptops, Camcorder usw., wenn sie durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder zum persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.
JA	NEIN	JA	NEIN	NEIN	Alle Ersatz-Batterien, einschließlich Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien für solche tragbaren elektronischen Geräte dürfen nur im Handgepäck mitgeführt werden. Diese Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein.
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Tragbare elektronische Geräte, die auslaufsichere Batterien enthalten . Die Batterien müssen A67 entsprechen und höchstens 12 V und höchstens 100 Wh haben. Höchstens 2 Ersatz-Batterien dürfen mitgeführt werden (für Einzelheiten siehe 2.3.5.13).
NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	Einer Person eingepflanzter Radioisotope enthaltender Herzschrittmacher , einschließlich solcher, die mit Lithium-Batterien betrieben sind, oder Radiopharmazeutika, welche sich, im Rahmen medizinischer Behandlung, im Körper einer Person befinden.
NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	Sicherheitsstreichhölzer (eine kleine Schachtel oder ein Briefchen) oder ein Feuerzeug für Zigaretten , welches verflüssigtes Gas und keinen anderen nicht aufgesaugten flüssigen Brennstoff enthält, für den persönlichen Gebrauch bestimmt, wenn am eigenen Körper mitgeführt. Feuerzeugbenzin und Feuerzeug-Nachfüllpatronen sind nicht am eigenen Körper, als aufgegebenes Gepäck oder Handgepäck erlaubt.
Anmerkung: „Überallzündhölzer“, Anzündler mit „Blauen Flammen“ oder „Zigarrenanzünder“ sind verboten.					

Anmerkung:
n/a bedeutet „nicht anwendbar“